

§ 1 PflEV (Brandenburg) — Anbietungspflicht

Pflichtexemplarverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Von jedem Druckwerk, das im Land Brandenburg verlegt wird, hat der Verleger mit Beginn der Verbreitung des Druckwerks ein Stück (Pflichtexemplar) frei von Versandkosten der Stadt- und Landesbibliothek Potsdam zur Ansicht zuzusenden und zum unentgeltlichen Erwerb anzubieten. Satz 1 gilt entsprechend für den Drucker, wenn das Druckwerk keinen Verleger hat oder außerhalb des Landes Brandenburg verlegt wird.
- (2) Bei periodischen Druckwerken hat der Verleger oder Drucker der Stadt- und Landesbibliothek Potsdam mit Beginn der Verbreitung ein Stück der ersten Nummer des Druckwerkes und nach Beginn jedes folgenden Kalenderjahres ein Stück der in diesem Kalenderjahr erscheinenden ersten Nummer frei von Versandkosten zur Ansicht zuzusenden und das Druckwerk zum laufenden Bezug anzubieten.
- (3) Die Anbietungspflicht umfaßt sämtliche erkennbar zum Hauptwerk gehörenden Beilagen, auch wenn diese für sich allein nicht der Anbietungspflicht unterliegen, sowie zu Zeitschriften, Lieferungswerken, Loseblattsammlungen und ähnlichen Veröffentlichungen gehörigen Einbanddecken, Sammelordner, Titelblätter, Inhaltsverzeichnisse, Register und andere Materialien, die der Vervollständigung des Hauptwerkes dienen.

Zitiervorschlag: § 1 PflEV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/PflEV/1>